

Förderinstrument Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)

>> *Novellierung und Eckpunkte*

21.03.2023 online Veranstaltung Saarland voller Energie,

TAG DER FÖRDERPROGRAMME

Katja Weiler, IZES gGmbH

Agenda

- Überblick und Ziele des EEG 2023
- Energieträgerübergreifende Neuregelungen
- Neuregelungen Photovoltaik
- Neuregelungen Windenergie
- Fazit

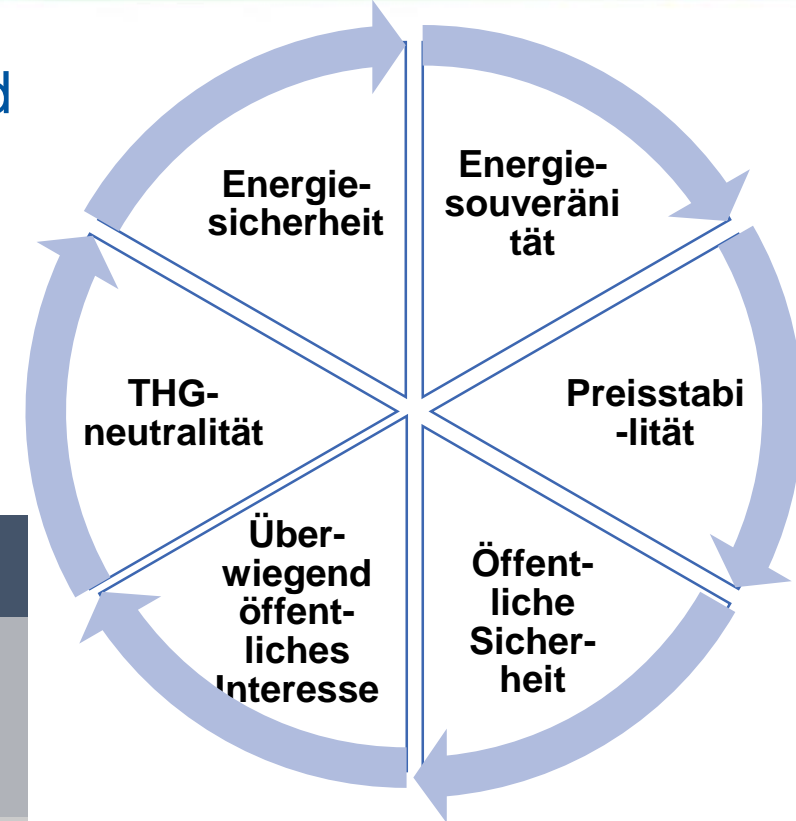
Agenda

- Überblick und Ziele des EEG 2023
- Energieträgerübergreifende Neuregelungen
- Neuregelungen Photovoltaik
- Neuregelungen Windenergie
- Fazit

Überblick und Ziele: Beschleunigung Energiewende im EEG 2023

- Steigender Handlungsdruck im energiepolitischen Gesamtbild
- Erhöhte Werte in Ausbaupfaden für Windenergie und Solaranlagen
- EE stellen mind. 80% am Bruttostromverbrauch 2030
- Treibhausgasneutralität an Kohleausstieg gekoppelt (2038 ?)

Ausbauzieljahr	Neue Ausbauziele EE
2021 (aktuell)	41% (231 / 565 TWh Verbrauch)
2030	80% (600 / 750 TWh Verbrauch)
- davon Photovoltaik (Schwerpunkt!)	215 GW (jährlich + 22 GW)
- davon Windenergie <small>on-shore</small>	115 GW (jährlich + 10 GW)
- davon Biomasse	8,4 GW
Kohleausstieg (2038?)	Treibhausgasneutralität angestrebt Keine EEG Förderung mehr



Agenda

- Überblick und Ziele des EEG 2023
- **Energieträgerübergreifende Neuregelungen**
- Neuregelungen Photovoltaik
- Neuregelungen Windenergie
- Fazit

- **Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der öffentlichen Sicherheit**
 - „vorrangiger Belang“ zu allen Schutzgutbelangen
 - im öff. Abwägungsprozess: Planungsverfahren, Bauleitplanung, Fachplanungen, auch Einzelvorhaben
 - Vorrang bis Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist!
 - Soll-Regelung (gebundenes Planungsermessen): Überwindung nur in atypischen Ausnahmefällen, Anforderungen an Begründung zurückgenommen
 - Aber Unionsrecht: Schutz Biodiversität, landw. Nahrungsmittelproduktion mind. gleichrangiger Stellenwert
 - Planungsrechtliche Konflikte: „Gebot der Rücksichtnahme“ auf nachbarschaftliche Belange: diese sind nunmehr weniger gewichtig
 - Siehe auch Klimaschutzurteil (BVerfG): Beschränkung der Freiheiten Einzelner bereits heute als erforderlich betrachtet

- Ab 2025 **Kundeninteresse** im EEG berücksichtigt: Verteilernetzbetreiber müssen bundeseinheitlich **digitales Portal für Netzanfragen** schaffen
- **Beschleunigung: erleichterter Netzanschluss** für Anlagen < 30 kW: Netzbetreiber nur 1 Monat Reaktionszeit und müssen nicht vor Ort sein
- **EEG Umlage entfällt** (keine Erhöhung/ kein Come-back möglich): Deckung EEG Förderung Bundeshaushalt (CO₂ Steuer Finanzierung, keine Verteilung auf Verbraucher)
 - Zusätzlich evtl. Messkosten-Einsparung da kein Erzeugungszähler mehr notwendig ist/ Rücksprache Netzbetreiber!
- **Einspeisevergütung ausgeförderter Anlagen: Post-EEG Anlagen < 100kW:**
 - Stromverkauf an Netzbetreiber mit monatlicher Abschlagszahlung auf Basis des **Jahresmarktwerts (neu)** vom Vorjahr als Berechnungsgrundlage
 - Problem: hohe Bürokratie anstelle monatliche Berechnung; zudem evtl. Nachzahlung (oder Gutschrift) Ende des Jahres

Bürgerenergieprojekte

- Befreiung von Teilnahmeverpflichtung an EEG-Ausschreibungen
 - bis zu 18 MW Leistung bei Wind und
 - bis zu 6 MW Leistung bei Solar (NEU!)
- Regionalität: 75% der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen im Umkreis von 50 Kilometern liegen.
- Mindestzahl stimmberechtigter Mitglieder bzw. Anteilseigner: (vorher 10) Erhöhung auf 50

Finanzielle Beteiligung Kommunen

- Anlagenbetreiber „sollen“ Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen.
- Betreiber von EEG-geförderten Windenergie- bzw. Freiflächen-Solaranlagen
- Zahlungsobergrenze, max. 0,2 ct/kWh
- Zudem können nun auch Bestandsanlagen sowie Anlagen außerhalb der EEG-Förderung die Zahlungen anbieten
- Zahlungen vom Netzbetreiber erstattbar
- Länder können weitergehende Regelungen (+ verpflichtende!) zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen

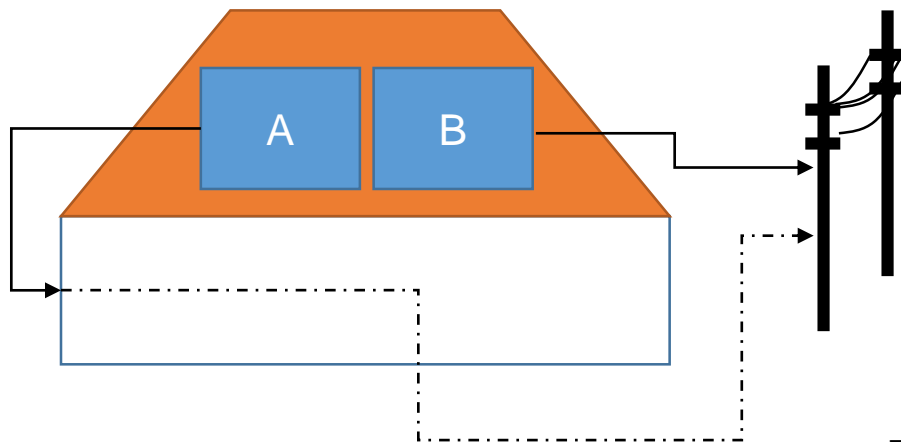
Agenda

- Überblick und Ziele des EEG 2023
- Energieträgerübergreifende Neuregelungen
- **Neuregelungen Photovoltaik**
- Neuregelungen Windenergie
- Fazit

Neuregelungen Photovoltaik

- **70% Einspeise-Regelung entfällt für PV Kleinanlagenbetreiber (≤ 25 kW)**
 - Ziel: Erreichung Strommengenpfad PV, Wegfall Deckelung
 - PV-Neuanlagen
 - PV-Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kW installierter Leistung
 - Evtl. Messkosten-Einsparung da kein Erzeugungszähler mehr notwendig/ Rücksprache Netzbetreiber!

- **Anlagen-Splitting zur Voll- & Teileinspeisung bei PV auf Dächern**
 - Ziel Vollausbau Dachflächen: Eigenverbrauch + Überschusseinspeisung
 - 2 verschiedene EEG Vergütungen „auf dem Dach“



A: niedrigere Vergütung für eingespeisten Strom, der nicht selbst verbraucht wird.

B: Höhere Vergütung aber kein Eigenverbrauch

A: Teileinspeisung	8,20
B: Volleinspeisung	13,00

Einspeisevergütung bei Abnahme durch (Verteil)Netzbetreiber; Bsp.rechnung bis 10 kW

Anzulegende Werte in Cent/kWh – Marktprämienmodell (Direktvermarktung)						
Inbetriebnahme	Wohngebäude, Lärmschutzwände und Gebäude (§ 48 Abs. 2 und 2a EEG 2023)					Sonstige Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG 2023)
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW	bis 400 kW	bis 1 MW	
ab 01.01.2023 bis 31.01.2024						
Teileinspeisung	8,60	7,50	6,20	6,20	6,20	7,00
Volleinspeisung	13,40	11,30	11,30	9,40	8,10	7,00
Einspeisevergütung bei Abnahme durch (Verteil)Netzbetreiber, abzgl. 0,4 ct/kWh						
Teileinspeisung	8,20	7,10	5,80	Einspeisevergütung nicht möglich/ Direktvermarktungspflicht ab 100 kW		6,60
Volleinspeisung	13,00	10,90	10,90			

- Berechnung: Stufenlogik bleibt erhalten/ mengengewichtet der entsprechenden Leistung
- Degression bis 01. Februar 2024 ausgesetzt: anschließend 1% Anstieg halbjährlich
- Für PV-Anlagen größer 1 MW, die nicht in die Ausschreibungen gehen gilt der Durchschnitt der höchsten Zuschlag der einzelnen Runden des Vor-Vorjahres der Inbetriebnahme.

¹⁰ Für die Inbetriebnahme 2024: 5,71 ct/kWh

Neuregelungen Photovoltaik: Ausschreibungen

- **Erhöhung Ausschreibungsgrenze** auf 1 MW, kein Wahlrecht (vorher 750 MW Pflicht, freiwillig ab 300 kW)
- **Entfall des Eigenversorgungsverbots** für Neuanlagen, nicht für Bestandsanlagen
- **Erweiterung Flächenkulisse:** Verkehrswege (Schiene, Straße) von 200 auf 500m
- **Bürgerenergiegesellschaften:** erst ab 6 MW Teilnahme mit Sonderregelungen + Definition
- Ausschreibungen in **2 Segmenten:** 3x jährlich; **Innovationsausschreibungen** (2x jährlich)

- 1. Segment= Freiflächen (inkl. Floating-PV, Agri-PV, Parkplätze-vorher Innovationsausschreibungen)
- 2. Segment (Dachanlagen)

Volumen	2023	2024	2025-2029
1. Segment	5850 MW	8100MW	9900 MW
2. Segment	650 MW	900 MW	1100 MW

Agenda

- Überblick und Ziele des EEG 2023
- Energieträgerübergreifende Neuregelungen
- Neuregelungen Photovoltaik
- **Neuregelungen Windenergie**
- Fazit

Anzulegende Werte grundsätzlich durch Ausschreibungen

- Anspruch auf einen **gesetzlich ermittelten Wert** haben nur folgende Windanlagen
 - Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt,
 - Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und
 - Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt
 - **Anlagen > 100 kWp** müssen grundsätzlich in die **Direktvermarktung** und können nicht über die Einspeisevergütung regulär an den Netzbetreiber geliefert werden.
- **Streichung der Südquote** (Sonderbehandlung bei Ausschreibungen Südregion) stattdessen Verbesserung der Korrekturfaktoren für schlechte Windstandorte

Neuregelung Windenergie an Land: Vergütungen

- **Anzulegender Wert (= Andienung der Energie an Direktvermarkter)**
- = Zuschlagswert x Gütefaktor
- Zuschlagswert grundsätzlich über Teilnahme an Auktion
- für gesetzlich bestimmte Anlagen gilt der Durchschnitt des höchsten Zuschlags der einzelnen Runden des Vor-Vorjahres der Inbetriebnahme.
- 2023: 5,97 ct/kWh, 2024: 5,88 ct/kWh

Gütefaktor in Prozent	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Korrekturfaktor	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

50er-Wert nur in Südregion

- Für Anlagen kleiner 50 kW gilt immer der 50%-Gütefaktor von 1,55.

Zuschlagswert	Korrekturfaktor	ergibt	anzulegender Wert	Abzgl. Malus Einspeisetarif	ergibt	Einspeisetarif
5,97	1,55		9,2535	0,4		8,8535

Agenda

- Überblick und Ziele des EEG 2023
- Energieträgerübergreifende Neuregelungen
- Neuregelungen Photovoltaik
- Neuregelungen Windenergie
- **Fazit**

Fazit

- THG Neutralitätsziel an Kohleausstieg gekoppelt, Folge Beendigung EEG Vergütung
- Bis 2030: 80% Deckung Bruttostromverbrauch durch EE
- Gesetzlicher Vorrang EE in öff. Abwägungsverfahren bis zur Erreichung THG Neutralität
- Ausbaupfade deutlich erhöht für Wind- und Solarenergie
- Einschränkungen bei Eigenstromverbrauch gefallen
- Höhere Vergütungssätze für Solarenergie
- Monetäre Beteiligung für Kommunen am Anlagenstandort, auch in der sonstigen Direktvermarktung möglich

Fazit: Realitätsabgleich Beschleunigungswirkung

Kontaktinformationen:

IZES gGmbH

Institut für **Z**ukunfts**E**nergie- und
Stoffstromsysteme

www.izes.de

Email: weiler@izes.de



Katja Weiler

Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH),
M.Sc. International Coop. Policy

- IZES Arbeitsfeld Stoffströme,
Schwerpunkt: Recht & Politik